

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Schulzeitung. 1860-1933 1895**

(14.9.1895) Beilage zu Nr. 37 der "Badischen Schulzeitung"

# Beilage zu Nr. 37 der „Badischen Schulzeitung.“

Samstag, den 14. September 1895.

## Zum § 38.

Dieser Teil unseres Schulgesetzes, der wohl den Lehrer, nicht aber die Gemeinde in Sachen des Organistendienstes zwingen kann, hat durch den Fall in St. Roman wieder eine deutliche Beleuchtung erfahren und das allgemeine Interesse auf sich gelenkt. Es mag deswegen angezeigt sein, die Verhandlungen, wie sie am 6. April 1892 in der II. Kammer stattgefunden und stenographisch in der Bad. Schulzeitung von 1892 enthalten sind, hier zu wiederholen. Der Bericht lautet:

„Zu einer großen Debatte führte der § 38, der von der Übernahme des Organistendienstes handelt. Die Mitglieder des Zentrums nahmen Anstoß an dem Satz: „sowie nötigenfalls die weiteren Bedingungen“ und stellten den Antrag auf Strich dieser Worte. Dieser Antrag wird begründet von dem Abgeordneten

Hennig: Es soll in den § 38 die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Oberschulrat nicht nur die betreffende Vergütung für den Organistendienst festsetzen soll, sondern auch die Bedingungen, unter welchen der Organist seinen Dienst zu führen hat. Es ist dieses Verlangen nicht gerechtfertigt. Wenn ich auch gerne zugeben will, daß die Oberschulbehörde nicht eigentlich in das Wesen des Organistendienstes eingreifen wird, so wissen wir nicht, was im Laufe der Zeit vorkommen kann. Es könnte vorkommen, daß die Oberschulverwaltung in das innere Wesen des Organistendienstes eingreifen würde, und das würde nicht gerechtfertigt sein. Es würde gewiß auch einen großen Widerstand hervorrufen; dann aber fürchte ich, daß, wenn durch die Oberschulbehörde allein die Sache geregelt werden soll, praktisch weitere Schwierigkeiten entstehen. Wie gesagt, die Verhältnisse sind für die ganze Erzdiözese im allgemeinen getroffen. Würde nun der Oberschulrat die Bedingungen festsetzen, so würde er vielleicht auch milde Bedingungen aufstellen, und das würde für manche Lehrer die Anreizung bieten, auch ihrerseits solche Erleichterungen zu bekommen; denn wenn einzelne diese Erleichterung bekommen, so würden sie andere auch wollen, und das würde Schwierigkeiten geben, die nur zum Nachteil für die Lehrer sind. Es könnte dann kommen, wie es schon einmal gewesen ist, daß die Strömung aufkäme, daß man wieder eigene Organisten bestellt und in manchen Gemeinden den Lehrern den Organistendienst entzöge, was ich nicht wünschen würde. Ich glaube, man sollte es so machen, wie es bisher war. In dem Sinn haben wir den Antrag gestellt und bitte denselben anzunehmen.

Dr. Weygoldt: Ich spreche jetzt nicht im Namen der Kommission, sondern in meinem eigenen Namen. Bezüglich des Organistendienstes war bis jetzt im § 43 bestimmt, daß der Oberschulrat für die Lehrer, die sich mit dem Organistendienst beschäftigen, auch die betreffende Vergütung festsetzt. Diese beiden Punkte sind als neuer Paragraph wieder erwähnt. Ein weiterer Punkt ist der, daß der Oberschulrat nach Anhörung der Kirchenbehörde wie bisher nicht bloß die Vergütung festsetzt, sondern auch die weiteren Bedingungen vereinbart, von denen dieser Dienst abhängig sein soll. Soviel ich weiß, und ich glaube es ganz genau zu wissen, war es nicht die Absicht der Regierung, hiermit ein Novum einzuführen. Die Regierung war auch weit entfernt, die Kirchenbehörde damit verletzen zu wollen; andererseits muß wohl auch gesagt werden, daß etwas Schlimmes in diesem Zwischenfall nicht liegt. Ich war auch in der Kommission

anfänglich geneigt, auf diesen Antrag einzugehen und diesen Zusatz, der faktisch ganz belanglos war, fallen zu lassen. Nachdem aber damals die Stimmung derart war, daß man daran festhalten wollte, so habe auch ich mich entschlossen, dabei festzuhalten. Ich habe mir aber die Sache überlegt und glaube, man sollte von dem ganzen Haus aus in diesem Punkt der andern Seite entgegenkommen. Ich erkläre, daß ich dem Antrag Hennig zustimmen werde.

Heimbürger (freisinnig): Meine Freunde und ich stehen prinzipiell auf dem Standpunkt, daß eigentlich der Staat überhaupt nicht die Lehrer zwingen sollte, Organistendienste zu leisten. Ich glaube, daß der Lehrer eigentlich nur die Aufgabe hat, den Unterricht zu geben, wozu allerdings nach unserem Schulgesetz noch der Religionsunterricht gehört; aber das hat nicht die Folge, daß der Lehrer gottesdienstliche Berrichtungen zu besorgen hat. Ich verzichte auf die Stellung eines Antrags, der ja bei der Stimmung des Hauses aussichtslos wäre, zumal ich mit solchen Anträgen in der Kommission, wie mir's mehrmals passiert ist, ganz allein geblieben bin. Wenn nun der Grundsatz festgehalten wird, daß der Oberschulrat unter Umständen einen Lehrer zwingen soll, Organistendienst zu üben, so scheint es mir andererseits nicht unbillig, daß es wenigstens dem Oberschulrat freisteht, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er diesen Dienst ausüben soll. Herr Hennig hat ja gesagt, es sei nicht angängig, daß die Oberschulbehörde die Bedingungen festsetzt, unter welchen kirchliche Dinge besorgt werden sollen. Es geht aber an, daß die Oberschulbehörde die Bedingungen festsetzt, unter welchen sie bestimmte Personen zwingen soll, diesen Dienst zu besorgen. In die kirchlichen Freiheiten wird dadurch nicht eingegriffen, es steht immer der Kirche das Recht zu, diese Bedingungen anzunehmen oder nicht. Solche Fälle, wo der Lehrer gezwungen werden muß, den Organistendienst zu besorgen, werden selten vorkommen. Es ist, glaube ich, nur dann der Fall, wo mehrere Lehrer sind und sich streiten, wem dieser Nebenverdienst zukommt. Wenn ein solcher Streit entsteht, wird der Grund der sein, daß Uneinigigkeiten zwischen den Geistlichen und Lehrern vorhanden sind. Nun schwebt ja den Herren vom Zentrum der Fall vor, daß der Lehrer im Unrecht ist und Ansprüche gestellt hat, welche der Geistliche nicht annehmen kann; das kann ja vorkommen. Man muß aber auch den andern Standpunkt inbetracht ziehen, daß auch der Pfarrer im Unrecht sein kann, und in solchem Falle muß die Schulbehörde auch das Recht haben zu sagen, daß nur unter den und den Bedingungen der Lehrer gezwungen werden kann, den Dienst zu besorgen. Aus diesen Gründen werde ich dem Antrag nicht zustimmen.

Wacker: Diese Bestimmung hat eine viel größere Bedeutung, als man aus den Worten des Herrn Berichterstatters ersehen konnte, sie ist für uns rein unannehmbar. Es handelt sich dabei nicht nur um die Wahrung eines kirchlichen Interesses der Katholiken, sondern auch der Protestanten. Die Katholiken könnten sich von vornherein und leichter behelfen ohne Mitwirkung der Lehrer als die Protestanten. Wir brauchen den Organisten nicht in dem Umfang, und wir könnten ihn leichter ohne Zuziehung des Lehrers bekommen. Aber es steht zweifellos fest, daß nach dem Wortlaut dieses Satzes damit der Oberschulbehörde das Recht eines Eingriffs in ein kirchliches Amt und in die Art der Führung eingeräumt würde.

Man muß der Bestimmung die Fassung so geben, daß dadurch selbst jegliches Bedenken ausgeschlossen ist. Der Herr Heimbürger stellt sich die Bedingungen anders vor, als sie in Wirklichkeit sind in den Verträgen, die abgeschlossen werden zwischen dem Organisten und dem Stiftungsrat, deren Vorsitzender ein Pfarrer und geborenes Mitglied der Bürgermeiester ist. Diese haben mitzusprechen; der Pfarrer macht es ja nicht (? D. L.), sondern der Stiftungsrat, der Pfarrer kann keine Organisten bestellen, auch wenn man von der Stiftungskommission absteht. Die Anträge sind dem Oberstiftungsrat vorzulegen, und die Anstellung erfolgt dann durch die oberste Kirchenbehörde. Ich bin nicht befugt, einem Organisten in Zähringen etwas aufzuerlegen, was nicht alle ändern auch haben, und wenn ich das unternehmen sollte, so wären es die beiden genannten Behörden, die meinem Vorhaben einen Riegel vorschieben könnten. Wenn die Sachen so liegen, daß dieser oder jener Pfarrer seinem Organisten besondere Obliegenheiten auflegen kann oder will, so hätte ich nichts dagegen, wenn Sie sagen würden, darüber, ob neben den allgemeinen von dem Organisten und der Kirchenbehörde festgesetzten Vertragsbedingungen noch andere aufgestellt werden, hat die Oberschulbehörde zu befinden. Wenn es so wäre, dann würde ich keine Einwendung dagegen erheben. So ist es aber nicht, und deshalb kann sich die Oberschulbehörde beruhigen, wenn die Sache gestrichen wird. Praktisch wird es bei uns wenig vorkommen. Das kann ich mit aller Bündigkeit erklären: In meiner Kirche würde ein gezwungener Lehrer nie mal's den Organistendienst verrichten; da würde ich mich entweder ohne jeglichen Organisten behelfen oder auf andere Weise für die Ausübung des Organistendienstes sorgen.

Ich glaube, es giebt der katholischen Pfarrer, die so denken, sprechen und handeln, mehr als genügend. Ganz gewiß ist anzunehmen, daß die oberste Unterrichtsverwaltung weniger die kirchlichen Interessen des Organistendienstes im Auge hat, als vielmehr die Wahrung des Friedens und der Ordnung in diesen Gemeinden. Und übersehen Sie doch nicht, m. H., daß ja der Lehrer auf dem Gebiet der Schule für den Kirchengesang arbeiten muß, ob er Organist ist oder nicht. Man sollte also meinen, und so ist es in den meisten Fällen, die Lehrer selbst müssen einen gewissen Wunsch haben, einen Organistendienst übernehmen zu können, abgesehen von der Bezahlung. Und ich glaube, der Vertreter der Oberschulbehörde wird aufgrund seiner Erfahrungen bestätigen können, daß der Fall sehr häufig ist, daß die erste Frage des Lehrers bei der Neubesetzung der Stelle ist, ob ein Organistendienst dabei inbetracht komme. Wenn wir den Stiel umkehren und sagen wollten: von der Beforgung des Organistendienstes sind die Lehrer ausgeschlossen, ei, da würde eine ganz kuriose Frage unter den Vertretern des Lehrerstandes geführt werden. Es werden seltene Ausnahmefälle sein, in denen ein Lehrer es darauf ankommen läßt, sich zur Beforgung des Organistendienstes zwingen zu lassen, und in katholischen Gemeinden wird der Pfarrer der erste sein, der sagt: Nein, wer nicht selber will, der soll auch nicht gezwungen werden; wir können's noch auf anderem Weg probieren. Ich bitte also, unserem Antrag zuzustimmen und bemerke zum Schluß, daß, obwohl der § für mich absolut unannehmbar ist, wenn Sie unsern Antrag nicht annehmen, es mir doch keineswegs Sorgen oder Schmerzen macht, wenn Sie ihn nicht annehmen wollen. Wollen Sie es also nicht etwa thun, um einem Wunsch von uns entgegenzukommen, sondern wollen Sie es thun im Interesse der Sache selbst.

Präsident: Es ist überhaupt Aufgabe der Herren, im Interesse der Sache zu handeln.

Ministerialrat Foos glaubt, daß die Herren

Antragsteller ihrem Antrag eine übergroße Wichtigkeit beilegen und erklärt: Die Regierung legt keinen Wert darauf, ob die Bestimmung bestehen bleibt oder nicht.

Muser (Demokrat) ist für seine Person überhaupt gegen diesen §, weil es ihm zuwider ist, die Hand zu bieten, daß die, die sich weigern, den Organistendienst zu übernehmen, gezwungen werden sollen. Nach seiner Auffassung gehört der Organistendienst nicht zur beruflichen Thätigkeit eines Lehrers, und man sollte ihn deshalb auch nicht zwingen, gegen seinen Wunsch in einen Dienst gespannt zu werden, zu dem er sich nicht bequemen will.

Kiefer: Wir stehen hier vor der Behandlung einer Frage, die dadurch einen etwas seltsamen Charakter bekommen hat, daß vonseiten der Antragsteller erklärt wird: wenn auch nicht angenommen wird, was wir beantragen, werden wir uns keine großen Kümmernisse machen. Auf der andern Seite wird von der Regierung erklärt: Wenn Sie den Antrag annehmen, wird uns auch nicht viel daran gelegen sein; denn er ist selbstverständlich, auch wenn die paar Worte gestrichen werden. Das scheint mir dafür zu sprechen, daß wir sie nicht streichen können; denn wenn sie sogar nichts sagend wären, warum dann der Antrag?

Ich nehme nicht Stellung zu der Organistenfrage in dem Sinn, wie der Herr Abgeordnete Heimbürger charakterisiert hat, obgleich ich nicht bestreite, daß es logische Gründe genug für seine Meinung giebt. Ich sage aber, wir wollen vonseiten des Staates darnach trachten, die kirchlichen Aufgaben, das religiöse Leben der Gemeinden soviel als möglich zu begünstigen. Ganz mit Recht ist von dem Herrn Abg. Wacker hervorgehoben worden, daß der Lehrer nicht bloß die Orgel zu spielen hat, sondern die Jugend auch im Gesang und zwar für Zwecke des Gottesdienstes zu üben. Hier ist ein gemeinsames Gebiet, das wir nicht pessimistisch, sondern mit Vertrauen behandeln können. Ihr Antrag geht nur aus Pessimismus hervor, der ganz unberechtigt ist. Ich glaube, der Staat, soweit er diese gemeinsamen Interessen anerkennt, verdient das nicht. Wir wollen Klarheit schaffen und Streitigkeiten ausschließen, die sonst etwa entstehen könnten. Ich bitte Sie, bei dem Kommissionsbeschluß zu bleiben und diesen Antrag abzulehnen.

Strübe: Der Abg. Kiefer hat schon auf die Ausführungen des Abg. Muser hingedeutet, daß es wohl logisch wäre, wenn man die Lehrer nicht zur Übernahme des Organistendienstes zwingt. Eine Logik mag das wohl sein; aber wie würde sich diese Logik in der That ausnehmen? Wenn wir die Lehrer vom Organistendienst entbänden, und wenn die Lehrer die Sache praktisch durchführten, so würde das eine ungemessene Aufregung in unseren Gemeinden überall hervorrufen. Was würde unser Volk dazu sagen? Was würde es von einer Gesetzgebung halten, die den Lehrer von dieser Verpflichtung entbindet? Deswegen muß man da von den äußersten Konsequenzen der Logik absehen und das Gesetz, das wir machen, auf den praktischen Boden stellen. Und die Praxis verlangt es, daß wir hier einen Zwang ausüben, und das hat auch einen ganz guten pädagogischen Zweck. Die Lehrer sind genötigt, vor Jugend an in den Seminarien Musik zu treiben, und damit ist ihnen auch eine Nötigung gegeben, diese Kunst zu üben. Aber ich denke, wenn sie vernünftig sind, werden sie es dieser Erziehung Dank wissen, daß man ihnen dieses schöne Angebinde für ihr ganzes Leben mitgegeben hat. Ich hätte dem Antrag des Herrn Hennig anfangs auch zustimmen können, aber der Herr Abg. Wacker hat der Sache eine so tiefgehende Bedeutung beigelegt, daß, wenn ich jetzt der Sache zustimme,

ich den Schein erwecke, als ob ich auch diesen Anschauungen des Herrn Wacker hier beitrete. Aber das kann ich nicht. Ich habe die Sache für viel harmloser angesehen als der Herr Abg. Wacker. Ich glaubte, es handle sich um Verträge, die sozusagen stereotyp in Masse gedruckt sind. Solche Organistenverträge sind ja in jeder Gemeinde, und einer lautet wie der andere. Ich hätte also das Wort „Bedingungen“ weglassen können. Wenn da aber befürchtet wird, als ob von der Regierung eine Einmischung in kirchliche Institutionen stattfinden könnte, so möchte ich nicht den Schein erwecken, als ob ich diese Anschauung teile. Ich bleibe beim Kommissionantrag. (Schluß folgt.)

### Dienstprüfung am Seminar Ettlingen vom 7. bis 10. August 1895.

Gemeldet hatten sich 23 Kandidaten. 1 erschien nicht; 2 traten im Verlauf der Prüfung zurück. 9 waren für erweiterte Volksschulen anwesend. 6 hatten Nachprüfungen zu bestehen. Die Aufgaben, soweit sie uns bekannt sind, waren die nachfolgenden:

**Aussatz:** Der Rhein, Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze (Schilderung).

**A. Aufgaben für einfache (Abteilung a.):** 1. Es leih jemand aus:  $\frac{1}{4}$  seines Geldes zu 5% 6 Monate lang,  $\frac{2}{3}$  zu 3% 9 Monate, den Rest zu 4% 8 Monate. Er erhält zusammen 297,50 M Zinsen. Wie groß ist sein Kapital?

2. Zwei Wirte mit gleichem Betriebskapital kaufen dieselbe Qualität Wein à hl 60 M. Die Gesamtkosten betragen  $16\frac{2}{3}$  des Ankaufspreises. Der eine verzapft  $\frac{1}{4}$  l zu 30 S, der andere zu 25 S und setzt dadurch jährlich ein dreimal so großes Quantum um als der erste. Wieviel % gewinnt der eine mehr als der andere?

3. Ein Schiffseigentümer möchte seine Ladung im Werte von 45 800 M versichern. Er zahlt als Prämie  $\frac{1}{2}$  %. Um im Falle des Verlustes der Ladung noch die gezahlte Prämie vergütet zu erhalten, erhöht er den zu versichernden Wert um den wirklichen Betrag der Prämie. Welche Prämie hat er jetzt zu entrichten?

**B. Aufgaben für erweiterte und einfache (Abteilung b.):** 1. Ein Reingewinn von 2580 M soll im Verhältnis zu den Kapitaleinslagen unter 4 Personen verteilt werden. C. hat 8% mehr angelegt als D., die Einlage des B. ist  $\frac{2}{3}$  von der des C., A. legte  $11\frac{1}{2}$  % weniger ein als B. Wieviel erhält jeder?

2. Nachdem ein gewisses Kapital zu  $3\frac{3}{4}$  % 10 Monate lang ausgeliehen ist, wird es um 660 M vermehrt. Dieses so vergrößerte Kapital steht noch 8 Monate zu  $4\frac{1}{4}$  % auf Zinsen. Wieviel beträgt der erste Zins, wenn der zweite 88,40 M beträgt?

3. Seit die Preise der Lebensmittel durchschnittlich 10% gestiegen sind, während der Zinsfuß von 5% auf  $3\frac{3}{4}$  % gesunken ist, kann ein Rentner nicht mehr wie früher 640 M jährlich ersparen, sondern nur noch 4 M. Wie groß ist sein Vermögen?

1. Ein Blechner erhält den Auftrag, einen 10 l fassenden, kegelförmigen Trichter herzustellen, dessen obere Weite gleich der Tiefe sein soll. Wie groß sind Radius und Centriwinkel?

2. Eine gußeiserne Röhre von 2 m Länge und 20 cm im Lichten hat ein absolutes Gewicht von 311,9904 kg. Welches ist die Wandstärke, wenn das spezifische Gewicht des Gußeisens 7,2 ist?

**C. Aufgaben für erweiterte:** **Aussatz:** Der Lohn und was kann als Lohn gegeben werden.

$$1. \sqrt{x+18} - \sqrt{2x-5} = \sqrt{2x-5}$$

2. Die Stadt Ettlingen hatte bei der Volkszählung 1890 6547 Einwohner; die diesjährige Zählung ergab 6893. a. Wieviel % beträgt der jährliche Zuwachs? b. In welcher Zeit wird sie, gleiche Vermehrung vorausgesetzt, auf 10 000 angewachsen sein?

1. Einer Kugel mit dem Durchmesser  $d$  werde ein gerader Kegelmessing umschrieben. Die kleine Grundfläche soll gleich der Hälfte der großen sein. Es sollen alle Stücke, die zur Berechnung des Oberflächen- und Kubinhalt des Stumpfs nötig sind, in  $d$  ausgedrückt werden.

2. Ableitung der Formel für den Oberflächeninhalt der Kugel. Katechese schriftlich: Der Weinstock. III Teil Nr. 106.

**Vorträge:** Bedeutung des Ehrtriebs für Erziehung und Unterricht. Des Sängers Fluch. Welchen Umschwung in Handel und Verkehr hat das Dampfschiff und die Eisenbahn gebracht? Folgen der Buchdruckerkunst u. s. w.

**D. Katechese und Unterrichtsproben für alle:** Einkehr. Der Hund (Aussatz 4. Schuljahr). Umstandsbestimmungen (Anhang des Lesebuchs 5. Schuljahr). Das Eichhörnchen. Der Globus. Die magnetischen Grunderscheinungen u. s. w.

E.

G.

### Zur Geschichte einer Beleidigungsklage.

Es wurde uns dieser Tage eine Anzahl von Exemplaren des „Tauber- und Frankensbote“ zugesandt, in welchen ein Korrespondent aus Rosenberg die Besprechung dieser Angelegenheit in Nr. 32 d. Bl. zum Vorwurf einer Artiselerie genommen hat. Wir sprechen der Redaktion des Tauber- und Frankensboten hiermit unser aufrichtiges Beileid aus zu diesem Mitarbeiter, dessen Fassungsgabe so knapp bemessen ist, daß er nicht herausbekommt, wenn wir einen Vorwurf machen darüber, daß der § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes zustande kam. Wir müssen also seinem Scharfsinn etwas zu Hilfe kommen. Das genannte Blatt sagt nämlich — und wir sind für diese Erklärung recht dankbar —, daß „der katholischen Geistlichkeit die Erlassung dieses Zwangsparagraphen nicht recht war.“ Wir waren allerdings bisher der Ansicht, der Paragraph wäre ihr und der Kirchenbehörde recht und nahmen es den selben — von ihrem Standpunkte aus — durchaus nicht übel. Wir hielten es vielmehr mit ihren Prinzipien als im Einklang stehend und neigten zu der Ansicht hin, daß die Aufnahme dieses § 38 für die ultramontane Fraktion mit bestimmend war, dem ganzen Gesetze zuzustimmen. Wir sind nicht so böse, zu glauben, daß dieselbe uns Lehrern nach dem Vorgange des Beamtengesetzes nicht eine Annäherung an jenes, soweit es die finanzielle Seite desselben betrifft, gegönnt hätte. Wir sind und bleiben uns dessen bewußt, daß das Gesetz mit Einstimmung angenommen wurde. Aber wir haben die ultramontane Partei im Verdachte, daß sie sich einen möglichst großen Einfluß auf Schule und Lehrer wahren will und dazu ist § 38 sehr geeignet. Darum ist es für uns einigermaßen verblüffend, daß uns nun von dieser Seite die Erklärung wird, daß der genannte Zwangsparagraph dieser Seite unangelegen ist. Dieses hätte man sollen von der liberalen Partei erwarten, und dieser nehmen wir es übel, daß sie die Hand dazu geboten hat, und dorthin war auch der Vorwurf gerichtet. Konnte man wirklich aus dem Munde: „Das werden die Nationalliberalen und die Lehrer nicht verzeihen dürfen, jedes in seiner Art,“ anders verstehen? Tatsächlich aber hat der Herr aus Rosenberg das gerade Gegenteil gefolgert. Diese seine Logik kann aber verstanden werden, wenn man die noble und klare Ausdrucksweise desselben kennen lernt; wir wollen aber die Schulzeitung damit nicht — bereichern.

In dem Falle zu St. Roman handelte es sich darum, daß kraft des Gesetzes der Lehrer den Vertrag nicht kündigen kann, sondern daß das Gesetz ihn zwingt, den Organistendienst zu übernehmen resp. zu behalten. Herr Kunz hatte bekanntlich den Dienst niedergelegt und mußte ihn trotz der Angriffe vonseiten des Geistlichen auf dessen Antrag kraft des Gesetzes weiter führen. Darin liegt die Härte und die Einseitigkeit.

Wir haben daher an der Beseitigung dieses § 38 ein Interesse, und dies um so mehr, als wir mit dem Frankensboten der Überzeugung sind, daß es auch ohne denselben an Organisten nicht mangeln wird. Wie es um die schweren Anschuldigungen steht, die nach Angabe des Beobachters der Frankensbote dem Lehrer Kunz zuschiebt, wird sich in einem gerichtlichen Nachspiel klären.

Von den weiteren Ausführungen des genannten Blattes wollen wir hier den ganzen Passus folgen lassen, schon der seltsamen Begründung der Ausführungen wegen. Es sagt:

„Wenn das Groß. Ministerium den § 38 im Schulgesetz als ein »noli me tangere« im allgemeinen hinstellen wollte, so dürfen wir zur Ehre desselben wohl annehmen, daß es sich sagte: die vorhandenen Lehrerspründen sind wesentlich auch zu dem Zweck gestiftet, daß der Lehrer, als Inhaber solcher Spründen das Organistenamt mitverwaltet. Wollte man nun ganz die Verpflichtung abschieben, so wäre es an dem Staate gewesen, endlich dieses Amt von den Spründen abzulösen, bezw. die dazu wenigstens mitgestifteten Fonds den betr. Kirchengemeinden zurückzuerstatten. Wenn das geschehen wäre, dann wären ganz sicherlich nicht die katholischen Kirchengemeinden den evangelischen und mosaischen gegenüber im Nachteil gewesen; das ist schon oft genug statistisch nachgewiesen. Es liegt das aber auch in der Art und Weise begründet, wie die Lehrerspründen — größtenteils — entstanden sind: bekanntlich hatte Dr. Martin Luther mit den im Anfang des XVI. Jahrhunderts vorhandenen Lehrerspründen gründlich durch seine bevorzugten Anhänger, Ortsjunkler und Ortsgemeinden und selbst staatliche Verwaltungen, aufräumen lassen; er selbst stellte dann den Grundlag auf, in der Schule solle nur die Bibel gelesen, Psalmen und kirchliche Lieder geübt werden — zu diesem Zweck, als der neuen Grundlage der modernen Schule, wurde dann wieder angefangen, durch Stiftungen die notwendigen Gehalte zu sammeln. Nun wollen wir uns bei dieser Gelegenheit erlauben, einmal die Frage zu stellen, warum geht denn der badische Lehrerverein durch seinen Obmann Heyd nicht daran, diese Angelegenheit nach der allgemein rechtlichen, und für die Lehrer-Organisten, besonders die katholischen, sehr nützlichen

\*) Vergleiche damit die Verhandlungen in der Kammer und den Antrag des Pfarrverwesers Hafensuß. D. 2.

Seite hin ins rechte Geleise zu bringen durch den Antrag, daß allen Kirchengemeinden zurückgegeben wird zu kirchlichen Amtsgehalten, was ihnen gehört? Der Staat hat ja dann nicht mehr die unangenehme Last, auf dem Zwangswege für Besetzung der Organistenämter Sorge zu tragen; das wäre sicherlich viel vernünftiger und schicklicher, als wenn ein protestantischer Lehrer sich erkühnt, zum Vertreter des katholischen Bischofs sich vorzudrängen, um mit ihm über die Festsetzung der Gehalte für katholische Kirchenämter zu unterhandeln! NB. Würde wohl ein „ultramontaner“ Lehrer es sich erlauben haben, etwa beim Präsidenten des protestantischen Oberkirchenrats, als dem Vertreter des protestantischen Landesbischofs, einzudringen, um denselben mit der Frage und Lösung derselben zu befehlen, wie die protestantischen Organistenämter zu bestellen seien?!”

Hierzu sind wohl einige Fragen die beste Erläuterung, deren Beantwortung durch den Herrn von Rosenberg via Frankensbote dankbar empfunden würde:

1. Wo steht es, daß die ehemaligen Lehrerpfründen wesentlich zu dem Zwecke gestiftet wurden, daß der Inhaber der Pfründe auch das Organistenamt bekleidet und warum sind die besten Pfründen den Lehrern durch Gesetz von 1868 und früher schon genommen?
  2. Wie steht die Sache bei jenen Kirchen, die neueren Datums sind?
  3. Entsprechen die damals ausgelegten Entschädigungen dem heute bestehenden Geldwert und den erhöhten Anforderungen?
  4. Hat der heutige Lehrergehalt noch etwas mit den Pfründen zu thun oder sind nicht Lehrer und Organist zweierlei?
  5. Hält er wirklich dafür, daß der Badische Lehrerverein den Beruf hat, sich in Kompetenzangelegenheiten zwischen Staat und Kirche zu mischen?
  6. Ist es wirklich Pflicht des Staates, für die Besetzung der Organistenämter Sorge zu tragen, und übt er diese auch bei solchen Organisten, die nicht Lehrer sind?
  7. Ist das Gegenteil von protestantisch „ultramontan“?
  8. Weiß der Frankensbote nicht, daß Herr Heyd nicht als Protestant, sondern als Obmann nach Freiburg ging und daß er nicht unterhandelte, sondern die Eingabe bloß zur Kenntnis gab?
- Das sind alles Fragen, um deren Beantwortung der Rosenberger sich etwas gründlicher bemühen möchte, als um diejenige der Einseitigkeit der Organistenverträge, nämlich um die Frage, um die es sich in St. Roman handelte.

### Sebastian Berger †.

Der Tod ist rettende Genesung,  
Der finstere Durchgang vom Licht zu schönerem Licht.

Es war am 23. Januar d. J. nachmittags, als unser Freund und Kollege Sebastian Berger, Hauptlehrer in Mambach, sichtlich angegriffen und verspätet ins Konferenzlokal zu Zell i. W. mit der Entschuldigung eintrat, er sei auf dem Wege hierher von einem Blutsturze befallen worden, komme eben vom Arzte, der ihm angeraten habe, sich schleunigst nach Hause und ins Bett zu begeben. Von unserer Teilnahme und den besten Wünschen begleitet, fuhr Berger mit dem bald darauf abgehenden Zuge der Heimat zu, suchte, dem Rate des Arztes entsprechend, sofort das Bett auf, das er leider lebend nicht wieder verlassen sollte. Die eifrigsten Bemühungen des Arztes und die treueste und liebevollste Pflege der jungen Gattin waren nicht imstande, die Krankheit aufzuhalten. Es war die heimtückische Tuberkulose, welcher Berger nach siebenmonatlicher Krankheit am 15. August d. J. im besten Mannesalter zum Opfer fiel. Von Heimweh ergriffen und wohl auch von der leisen Hoffnung beseelt, im Kreise der Seinen eher Genesung zu finden, verlangte Berger vor wenigen Wochen in seine nahe Heimat Schürberg zu seiner betagten Mutter und seinen dort lebenden Geschwistern gebracht zu werden, welcher Wunsch natürlich sofort und gerne erfüllt wurde. So starb Berger in seiner Heimat und wurde auch seinem Wunsche gemäß in Häg, wohin Schürberg als Filiale gehört, beerdigt. An seinem Grabe erschienen die Herren Geistlichen von Zell und Häg. Letzterer gedachte in schönen Worten der Verdienste des Verbliebenen und richtete Trostesworte an die Hinterbliebenen. Die Lehrer der Konferenz Zell, denen sich auch einige aus dem Bezirke Schönau angeschlossen hatten, gaben ihrem leider zu frühe verstorbenen Amtsbruder das Grabgeleit und sangen ergreifende Trauerlieder. Auch waren die Schulkinder von Mambach und viele Einwohner von dort herbeigeeilt, ihrem Lehrer die letzte Ehre zu erweisen.

Berger war geboren am 20. Januar 1859, erreichte also ein Alter von nur 36½ Jahren. Seine Ausbildung als Lehrer erhielt er im Seminar Meersburg und wurde rezipiert an Ostern 1878. Er wirkte als fleißiger und gewissenhafter Lehrer 3 Jahre in Gremelsbach, 2 Jahre in Kichlinsbergen, 1 Jahr in Freiburg, 2 Jahre in Untermünsterthal und 9 Jahre als Hauptlehrer in Mambach. Im Mai 1891 verheiratete er sich mit Martha Weindel, Tochter des Hauptlehrers Weindel in Oberwittighausen, welche er

mit 2 Kindern, einem Söhnchen von 3 und einem Töchterchen von 2¼ Jahren in guten und geordneten Verhältnissen hinterlässt. Leider schob Berger, wie so viele andere, seinen Beitritt zum Pestalozzi-Verein, sowie zum Witwen- und Waisenstift trotz öfterer Mahnung immer und immer wieder hinaus, bis es endlich zu spät war, so dass seine Hinterbliebenen nun der schönen Unterstützungen aus diesen wohlthätigen Vereinen verlustig gehen. Wieder eine ernste Mahnung an alle Kollegen, den beiden Vereinen frühzeitig und ungesäumt beizutreten.

A.

G.

### Bücherschau.

**Rechenbuch** für Oberklassen von Mädchen- und Höheren Mädchenschulen, für Mädchenfortbildungs-, Haushaltungs-, Koch- und Frauenarbeitsschulen, sowie für Geschäfts- und Gewerbegehilfinnen von J. G. Morass, Hauptlehrer der Mädchenfortbildungsschule in Karlsruhe, III. Heft, Verlag von Otto Nemnich, Karlsruhe, Preis 50 Pf.

Während der Verfasser in dem vor etwa einem Vierteljahre erschienenen II. Heft Aufgaben über Haushaltung, Wohnung, Küche und Kochen bietet und so die Schülerin auf ihren künftigen Beruf als Hausfrau vorbereitet, giebt er in dem vorliegenden III. Heft theoretisch-praktische Anleitung zur weibl. Buchführung und verbreitet sich über Tagebuch, Kassenbuch, Hauptbuch, Inventar, Kostenberechnen etc. etc. Darauf lässt er eine reiche Sammlung zweckmässiger Rechenaufgaben folgen über weibliche Handarbeiten, Kleidung und Wäsche, Arbeit und Verdienst, (Hilfspersonal) und bringt zum Schluss belehrende Aufgaben über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Buchführung ist klar und leicht verständlich, vollständig für einen Monat durchgeführt, wodurch nicht nur der ganze Geschäftsbetrieb, sondern auch das Ergebnis des Geschäfts, die Hauptsache, ersichtlich wird.

Das Werkchen ist nicht nur ein gutes Schulbuch, sondern auch zum Selbstunterricht für Geschäfts- und Gewerbegehilfinnen geeignet, indem zahlreiche Repetitionsfragen eingestreut sind.

Das Büchlein, mit schönem Druck und einem hübschen Einband ausgestattet, verdient die weiteste Verbreitung, zumal der Preis verhältnismässig billig ist.

**Christus als Lehrer und Erzieher.** Eine pädagogisch-didaktische Studie von P. S. Raue. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. XII. u. 238 S. Preis: broschiert M. 1,80, elegant geb. M. 2,50.

Wie die Geschichte im allgemeinen, so ist insbesondere die der Erziehung und des Unterrichts eine „Lehrerin des Lebens.“ Warum sollte sie dies nicht im höchsten Masse sein bei Christus, dem Mittelpunkt der Geschichte. Er ist das Ideal und Vorbild eines jeden Christen, besonders aber das Vorbild für den Lehrer und Erzieher, dessen Beruf er für alle Zeiten geheiligt durch sein „Lasset die Kleinen zu mir kommen!“ Dieses erhabenste Ideal des Lehrers zeichnet der Verfasser in seiner pädagogisch-didaktischen Studie mit zartem, liebevollem und tiefem Verständnis nach folgenden Gesichtspunkten: I. Der Lehr- und Erzieherberuf Christi. Seine Persönlichkeit als Lehrer und Erzieher. II. Die Didaktik des göttlichen Lehrers. III. Christus als Erzieher und Lehrer seiner Apostel. IV. Der göttliche Kinderfreund. Das Buch, von dem man sagen kann: reich an innerem Gehalt bei ansprechender Form, sei hiermit aufs beste empfohlen!

Aus dem Verlage der Aktiengesellschaft „Konfordia“ in Bâhl empfehlen wir:

### Drei Grabgesänge

op. 56.

für gemischten Chor.

komponiert von J. A. Maenner, Chordirektor.

Preis 30 S.

### Aus vergangenen Tagen.

Drei geschichtliche Erzählungen für die Jugend

von

A. B. Steinmetz.

Preis kart. 75 Pf.

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Konfordia in Bâhl (Direktor G. Dähmig).